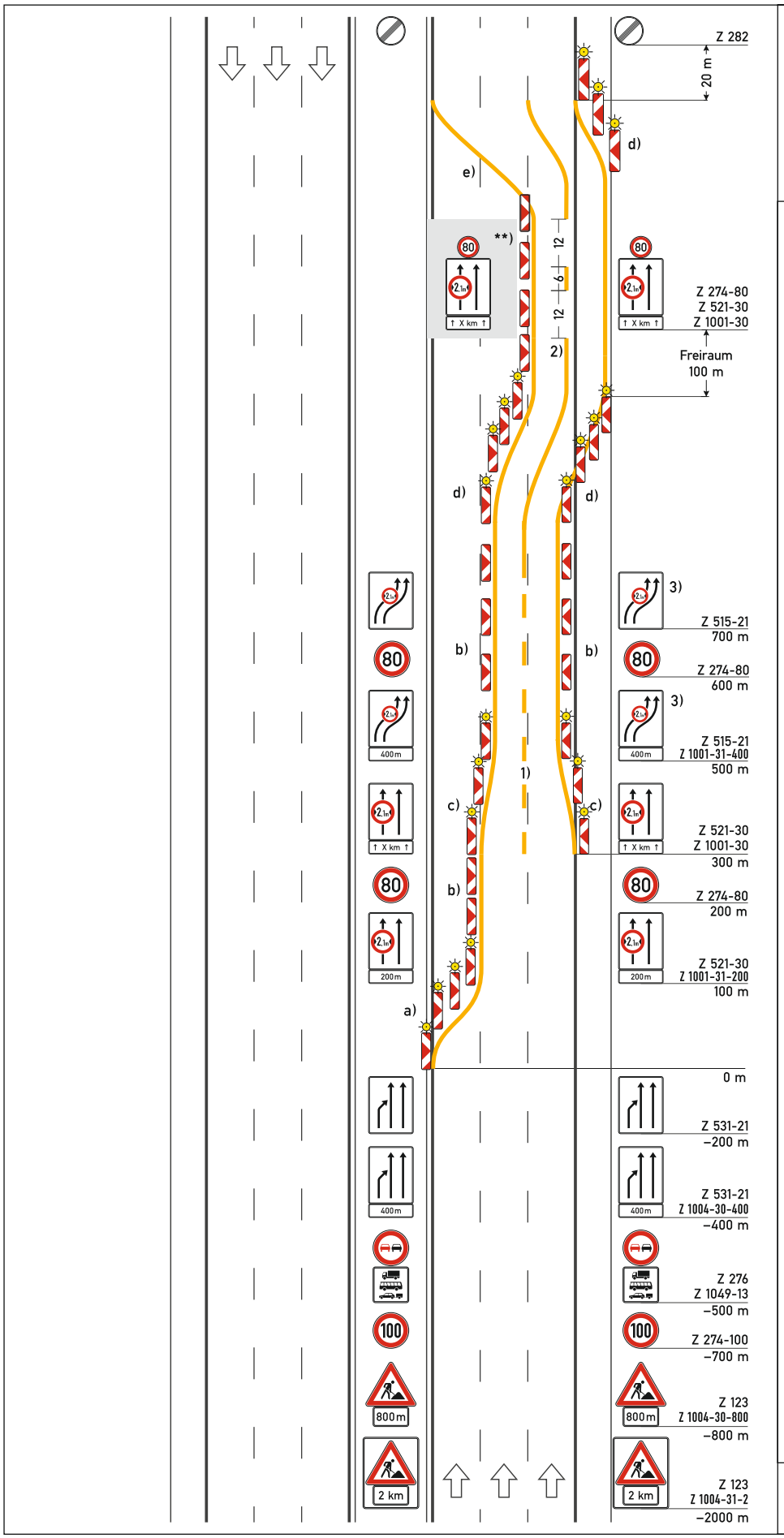


Regelplan D I/7

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn

a) Querabsperrung
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

b) Längsabsperrung
durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Querabsperrung
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

d) Verschwenkung
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

e) Verschwenkung: links 1:10

****) Längsabsperrung**
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

3) [] keine Verschwenkungstafeln angeordnet; Beginn der Verschwenkung bei +700 m

Wenn die Verschwenkung in Querrichtung weniger als 3 m beträgt, soll auf die Ankündigung mit Verschwenkungstafeln verzichtet werden.

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext